

Stadt Drensteinfurt
Bürgeramt /Bürgerbüro
Landsbergplatz 7
48317 Drensteinfurt

Antragsteller/in

Familienname, Vorname

Anschrift der Wohnung

Telefonnummer

Eintragung einer Auskunftssperre ins Melderegister

Ich beantrage, für folgende Personen eine Auskunftssperre nach den Vorschriften des Melde-
rechts (§ 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz) ins Melderegister einzutragen:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Anschrift
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Warum ist es erforderlich, eine Auskunftssperre in das Melderegister der Stadt Drensteinfurt
einzutragen? Durch welche Tatsachen/ Umstände wurde die Gefahr ausgelöst? Welche Person
bedroht Ihr Leben oder Ihre Gesundheit?

Was haben Sie bisher unternommen, um Ihre neue Wohnanschrift „geheim“ zu halten?

Wurde von Ihnen bereits eine Auskunftssperre bei einer anderen Meldebehörde beantragt?
Wenn ja, bei welcher? (Bitte gegebenenfalls Nachweise beifügen.)

Wurden andere Behörden und Gerichte (z.B. Jugendamt, Sozialamt, Gerichte) von Ihnen auf
die Notwendigkeit der Eintragung eines Auskunftsverbotes zu Ihrer jetzigen Anschrift hingewie-
sen und entsprechende Informationssperren von diesen Stellen eingerichtet?

**Von den umseitig abgedruckten Informationen und Hinweisen zum Einrichten einer Aus-
kunftssperre im Melderegister haben ich Kenntnis genommen.**

Datum und Unterschrift

Informationen und Hinweise zum Einrichten einer Auskunftssperre im Melderegister

Hinweise:

1. Die eingetragene Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG ist befristet, sie kann auf Antrag hin verlängert werden.
Bitte beantragen Sie ggf. **rechtzeitig** eine **Verlängerung**.
2. Die Auskunftssperre bezieht sich nur auf das hiesige Melderegister. Bei einem Umzug in eine andere Stadt/Gemeinde ist dort ggf. eine neue Auskunftssperre zu beantragen.
3. Die für Ihre vorherige Wohnung zuständige Gemeinde wird von hier über den Eintrag der Auskunftssperre in das hiesige Melderegister informiert. Sie hat die Auskunftssperre zu übernehmen. Dies gilt auch für vorhandene Nebenwohnungen. Bitte informieren Sie sich bei diesen Meldebehörden, ob die Eintragung der Auskunftssperre tatsächlich erfolgt ist.
4. Die Eintragung wird von mir gelöscht, wenn eine objektive Gefahr nicht mehr ersichtlich ist oder Anfragen vorliegen, die erkennen lassen, dass Sie die Auskunftssperre missbrauchen, um sich berechtigten Forderungen zu entziehen und eine Gefahr im Sinne des § 51 Abs. BMG nicht glaubhaft gemacht werden kann.
5. Beachten Sie bitte, dass die Auskunftssperre grundsätzlich die Versagung von Auskünften aus dem Melderegister an alle nicht-öffentlichen Stellen zur Folge hat. Eine Ausnahme besteht jedoch für den Fall, dass nach Anhörung des Betroffenen eine Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen ausgeschlossen werden kann, oder keine Verlängerung beantragt wurde.
6. Abschließend möchte ich Sie noch darauf hinweisen, dass Dritte, von denen die Gefährdung ausgeht, zahlreiche andere Auskunftsmöglichkeiten haben (z.B. Kraftfahrzeugversicherung, Krankenversicherung, Telefonanschluss, Internet etc.). Auch können Ihre Daten bei anderen öffentlichen Stellen (z. B. Finanzamt, Kraftfahrzeugzulassungsstelle, Jugendamt, Gericht, Ausländerzentralregister, Zentrales Fahrzeugregister) bereits gespeichert sein.
Bitte prüfen Sie, ob Sie bei diesen Stellen Ihre Daten ebenfalls sperren lassen sollten.
7. Gefährdete Frauen können sich an das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben: Tel. 08000 116016, www.hilfetelefon.de wenden.